



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 30 (S. 530-532)**

Titel **Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.**

Ordnungsnummer

Datum 22.09.1917

[S. 530] § 1. Die Verleihung von Wasserrechten an Gewässerstrecken, die innerhalb des Kantonsgebietes liegen, also mit Ausnahme der Strecken, die im Gebiete mehrerer Kantone liegen oder die Landesgrenze berühren, steht dem Regierungsrate zu. Der Regierungsrat ist auch zuständig zur Erteilung von polizeilichen Bewilligungen für die Benützung privater Gewässer.

- *) Das Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte vom 22. Dezember 1916 setzt die eingeklammerten Vorschriften des kantonalen Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901 für Konzessionen, die nach dem 25. Oktober 1908 erteilt wurden, außer Kraft. Es hebt ferner die nicht eingeklammerten Vorschriften des kantonalen Gesetzes für alle Konzessionen auf.
- (§ 23, Absatz 2, kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art. 41 BG.)
- § 26 [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 33, 35 bis 37 BG.
- (§ 28, ohne Schlußsatz, [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 54 u. 55 BG.)
- § 30 [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 46 bis 47 BG.
- § 31 [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch] das Bundesgesetz über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, zu vergleichen auch Art. 46 u. 47 BG.
- (§ 32 kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art. 54, 58, 63 u. 67 BG.)
- (§ 33 [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 43, Abs. 2 BG.)
- (§ 37 [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 51 BG.)
- § 43 [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 44 BG.
- § 44 [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 44 BG.
- § 45, Schlußsatz, [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 23 BG.
- § 47 [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 53 BG.
- § 49, Absatz 1, [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 30 BG.
- (§ 52, ohne Schlußsatz, [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 66 u. 69 BG.)
- (§ 53 [kant. Wasserbaugesetz aufgehoben durch Art.] 66 u. 69 BG.)

// [S. 531]

§ 2. Werden vom Bunde gemäß Art. 15 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte im Interesse einer bessern Ausnützung der Wasserkräfte und der Schifffahrt Arbeiten zur Regulierung des Wasserstandes und des Abflusses von Seen oder die Schaffung künstlicher Sammelbecken angeordnet, so verlegt der Regierungsrat die dem Kanton zufallenden Kostenanteile auf die Gemeinden, Körperschaften und Privaten nach Maßgabe der Vorteile, die ihnen aus solchen Werken erwachsen. Das Recht der Beschwerde an das Bundesgericht gemäß Art. 15, Absatz 4, des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte bleibt vorbehalten.



§ 3. Für den Ausgleich unter den Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Regelung des Wasserstandes und Wasserabflusses, sowie für die Regelung der Ausübung der Nutzungsrechte an einem Gewässer überhaupt (Art. 32 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte) ist der Regierungsrat zuständig. Dieser entscheidet ferner im Sinne des Art. 33 des Bundesgesetzes über die Beitragspflicht für Vorrichtungen, die den Interessen mehrerer Wasserrechtsbesitzer dienen, sofern nicht der Bundesrat zuständig ist.

§ 4. Der Regierungsrat ist ferner zuständig für die Regelung des Verhältnisses der Nutzungsberechtigten unter sich, mit Einschluß der Anordnung von Genossenschaften und der Entscheidung über den Beitritt zu einer bestehenden Genossenschaft, sowie für die Regelung des Rechtsverhältnisses der Genossenschafter untereinander, soweit sie nicht den ordentlichen Gerichten übertragen ist, und für die Genehmigung der Statuten der Zwangsgenossenschaften, die Genehmigung der Abänderung, eventuell die Festsetzung solcher Statuten.

Die Statuten sämtlicher Genossenschaften, sowie allfällige Statutenänderungen sind der Baudirektion unmittelbar nach deren Inkrafttreten zum Zwecke der Nachführung des Wasserrechtskatasters einzureichen.

§ 5. Als kantonaler Gerichtshof zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen der Verleihungsbehörde und den Be- // [S. 532] liehenen über die aus der Verleihung herzuleitenden Rechte und Pflichten gilt das Obergericht.

Die Überweisung der Streitigkeiten erfolgt auf Antrag der Parteien durch das im ordentlichen Prozeßverfahren zuständige Friedensrichteramt.

§ 6. Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1918 in Kraft.

Zürich, den 22. September 1917.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Dr. O. Wettstein.

Der Staatsschreiber:

Paul Keller.

Der Bundesrat hat vorstehender Vollziehungsverordnung am 12. Oktober 1917 die Genehmigung erteilt. Die Genehmigung erstreckt sich nicht auf die der Vollziehungsverordnung beigegebenen Erläuterungen betreffend die Aufhebung von Bestimmungen des zürcherischen Wasserbaugesetzes vom 15. Dezember 1901.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/21.10.2015]